

## **Agenda für Niedersachsens Wälder aus Sicht von BUND, Greenpeace und NABU**

### **A) Kurzfassung**

#### **1) Natürliche Waldentwicklung auf zehn Prozent der landeseigenen Wälder**

##### Prioritäre Ziele:

- Ausweisung der für das Zehn-Prozent-Ziel noch fehlenden Flächen im Landeswald. Dabei ist besonders zu berücksichtigen:
  - Wichtigkeit großer Gebiete (keine Verquickung mit Habitatbaumkonzept).
  - Bisher Defizite bei Naturnähe (deshalb FFH-Gebiete als Flächenkulisse für Auswahl der noch fehlenden Gebiete).
  - Bisher Defizite bei Altbeständen (deshalb Auswahl vor allem von Altbeständen, insbesondere von alten Buchenbeständen).
  - Ergänzung des Nationalparks Harz um ein größeres Schutzgebiet in angrenzenden Buchenwäldern im Südharz.
- Dauerhafte naturschutzrechtliche Sicherung inklusive Puffer- und Vernetzungsflächen.
- Zehn Prozent natürliche Waldentwicklung auch in den Stiftungswäldern.

##### Nächste Schritte:

- Einschlagsmoratorium für alte Buchen- und Laubholzbestände über 140 Jahre, bis Gebietskulisse hergestellt ist (Einschlagssaison beginnt jetzt!).
- Einigung über gemeinsame Ist-Analyse basierend auf Eckdaten zu NWE5 noch in diesem Herbst.
- Auf Eckpunkte für zukünftige Schutzkulisse und prioritäre Gebiete einschließlich Südharz einigen sowie groben Zeitplan gemeinsam abstecken.
- Gespräche mit Klosterkammer und Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz zur freiwilligen Übernahme der NWE5-Ziele; ansonsten Prüfung und Umsetzung rechtlicher Schritte.

#### **2) Ökologischer Waldbau auf 90 Prozent der landeseigenen Waldflächen**

##### Prioritäre Ziele:

- Ökologischer Waldbau im Landeswald zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung.
- Ökologischer Waldbau nach gleichen Standards auch im Stiftungswald.

##### Nächste Schritte:

- Verbot bestimmter Praktiken im Landeswald als Sofortmaßnahme (Beispiel Verbot von „Abräumen“ von Buchenaltbeständen in Baden-Württemberg).
- Beteiligung der Naturschutzverbände bei der Überarbeitung des Buchenmerkblatts, des Erschließungsmerkblatts sowie des Eichenmerkblatts für FFH-Gebiete.

- Konsultativen Prozess für die Überarbeitung von LÖWE vereinbaren und Zeitplan abstecken.
- Zeitplan für vollständige FSC- bzw. Naturland-Zertifizierung des Landeswaldes abstecken.
- Studien anschieben, die auf Basis der Landeswalddaten a) ökonomische und b) klimarelevante Potenziale verschiedener Waldnutzungsstrategien auf die Treibhausgas-Bilanz der Wälder (nicht nur CO<sub>2</sub>) darstellen.
- Gespräche mit Klosterkammer und Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz zur freiwilligen Übernahme der ökologischen Standards; ansonsten Prüfung und Umsetzung rechtlicher Schritte.
- Überarbeitung des Anstaltsgesetzes u.a. zur Stärkung des Forstplanungsamtes als unabhängige Kontrollbehörde.

### **3) Umgang mit Natura 2000-Verordnungen und -Erlassen sowie Verwendung von öffentlichen Fördermitteln**

#### Prioritäres Ziel:

- Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten.
- Ökologisch sinnvoller Einsatz öffentlicher Mittel.

#### Nächste Schritte:

- Einschlagsmoratorium in Natura 2000-Gebieten im Landeswald, wo noch kein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde über die Bewirtschaftungsplanung besteht.
- Überarbeitung des Unterschutzstellungserlasses, des Landeswalderlasses und der Erschwernisausgleichs-Verordnung Wald entsprechend den Entwürfen von BUND, Greenpeace und NABU.
- Ökologisierung der Waldförderrichtlinie.

### **4) Novellierung Waldgesetz**

#### Prioritäres Ziel:

- Vorrang von Umwelt, Klima und Erholung im gesamten öffentlichen Wald gesetzlich festschreiben und konkretisieren.
- Gute fachliche Praxis für alle Wälder konkretisieren.

#### Nächste Schritte:

- Evtl. Zeitplan diskutieren und abstecken.

### **5) Transparenter Umgang mit Daten des öffentlichen Waldes und Beteiligung der Umweltverbände**

#### Prioritäres Ziel:

- Umsetzung des Koalitionsvertrags zu öffentlichen Umweltdaten, speziell Walddaten.

#### Nächste Schritte:

- Vollständige Datentransparenz über umweltrelevante Daten der Landesforsten als Grundlage zur Partizipation von Verbänden und Öffentlichkeit herstellen.

## B) Langfassung

### 1) Natürliche Waldentwicklung auf zehn Prozent der landeseigenen Wälder

#### a) Schutzkonzept und Repräsentanz aller natürlichen Waldgesellschaften

Für das Ziel einer natürlichen Waldentwicklung auf fünf Prozent aller Wälder (NWE5) und zehn Prozent des öffentlichen Waldes sind über die Kernzone des Nationalparks Harz und die bestehenden Naturwälder hinaus weitere Flächen auszuweisen. Dazu ist ein sinnvolles Schutzkonzept erforderlich, bei der die verbleibenden ökologisch wertvollen, meist alten Waldbestände, sowie alle natürlichen Waldgesellschaften und alle Landschaftsräume berücksichtigt werden. Hervorzuheben ist, dass Niedersachsen für den Schutz bestimmter Buchen-Waldgesellschaften (insbesondere reiche Standorte und Tiefland) und Eichen-Waldgesellschaften bundesweit eine besondere Verantwortung trägt.

Nach wissenschaftlichem Stand findet eine natürliche Waldentwicklung in der Regel nicht auf Flächen unter 40 ha statt. Bei der Ausweisung der Flächen ist anzustreben, größere Wildniswälder (> 1.000 Hektar) mit Naturwäldern (>100 Hektar) zu kombinieren. Ausnahmsweise können herausragend wertvolle „Hotspots“ mit geringeren Flächenausdehnungen berücksichtigt werden. Solche kleineren Flächen dürfen in Niedersachsen in keinem Fall im größeren Umfang angerechnet werden als im ermittelten Bundesdurchschnitt der heutigen NWE5-Flächen (z.B. 5 % Flächenanteil von Kleinstflächen zwischen 0,3 und 2 ha bundesweit). Als geeignete Flächenkulisse für die Auswahl der noch fehlenden Flächen sollten in erster Linie die FFH-Gebiete dienen. Es sollten vor allem Bereiche mit Buchenaltbeständen berücksichtigt werden.

*Begründung: Nur noch rund 14 Prozent des niedersächsischen Waldes sind Buchenwälder, natürlicherweise würden Buchen auf 67 Prozent der Waldfläche wachsen. Alte ökologisch besonders wertvolle Buchen- und andere Laubwälder sind äußerst selten. Über 160 Jahre alte Buchenwälder findet man im Landeswald nur auf 4.800 Hektar.*

*NWE5 dient anderen Zielen als Habitatbaumkonzepte, die integratives Merkmal der naturgemäßen Waldwirtschaft sind. Die Notwendigkeit, über das Habitatbaumkonzept auf ganzer Fläche des Landeswaldes geeignete Strukturelemente vorzuhalten, bleibt auch nach Umsetzung von NWE5 unverändert bestehen. Entsprechend dürfen diese beiden Säulen des Waldnaturschutzes nicht vermengt werden. Verwiesen werden kann auf das 3-Säulen-Programm der saarländischen Landesforst.<sup>1</sup>*

*Die NWE5-Zwischenbilanz hat gezeigt, dass die bisher ausgewählten Flächen, sowohl was das Bestandsalter als auch was die Naturnähe betrifft, bei weitem nicht den für die Biodiversitätsziele optimalen Naturschutzwert haben. Nur 16 % der Fläche hat ein Bestandsalter über 150 Jahre, nur 2 % über 200 Jahre. Nur auf 23 % der Flächen ist die Baumartenzusammensetzung naturnah, nur auf 5 % sehr naturnah. Das bedeutet, dass zumindest die jetzt noch zu ergänzenden Flächen aus Naturschutzsicht besonders geeignet sein müssten. Deshalb müssen Altbestände und Flächen der FFH-Gebietskulisse gewählt werden.*

#### b) Möglichkeiten zur dauerhaften Absicherung der natürlichen Waldentwicklung

Primäre Kennzeichen der natürlichen Waldentwicklung sind über mehrere Menschengenerationen ungestört ablaufende ökologische und evolutionäre Prozesse. Deshalb muss eine natürliche Waldentwicklung zuverlässig und dauerhaft rechtlich gesichert werden.

In Betracht kommen primär Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit einem in der Schutzgebietsverordnung verankerten, dauerhaften Holznutzungsverzicht:

- Kernzonen von Nationalparks
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Naturschutzgebiete

<sup>1</sup> Vgl.: <http://www.saarforst-saarland.de/naturschutz-mainmenu-50/biodiversitaetsstrategie-fuer-buchenwaelder-mainmenu-189>

- Nationale Naturmonumente
- Naturdenkmäler

Für kleinere Flächen kann auch eine Unterschutzstellung als Naturwald mit dauerhaftem Holznutzungsverzicht in Betracht kommen.

*Begründung: Habitatkontinuität hat für den Erhalt der spezialisierten Ziel-Arten im Wald entscheidende Bedeutung.*

*Freiwillige Selbstverpflichtungen (z. B. Stilllegungen für jeweils eine Forsteinrichtungsperiode), Habitatbaumgruppen sowie Flächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes temporär nicht bewirtschaftet werden, können daher nicht auf das NWE5-Ziel angerechnet werden. Ihnen fehlt die Dauerhaftigkeit der natürlichen Waldentwicklung.*

### **c) Ergänzung des Nationalparks Harz um angrenzende Buchenwälder**

Wertvolle Buchenwälder sind im Nationalpark Harz stark unterrepräsentiert. Insbesondere für den Bereich um den Großen Knollen ist es sehr sinnvoll, ein größeres Gebiet ökologisch besonders bedeutsamer landeseigener Wälder in den Nationalpark Harz als Wildnisgebiet mit natürlicher Waldentwicklung einzubeziehen.

### **d) Einschlagsmoratorium für alte Wälder**

Um nicht Gefahr zu laufen, dass wertvollste Naturerbe-Potentiale vor der Ausweisung als „Wälder in natürlicher Entwicklung“ beschädigt oder gar zerstört werden, ist es notwendig, befristet den Holzeinschlag in den Laubwäldern mit Beständen der Altersstufen über 140 Jahre ruhen zu lassen, bis die entsprechende Flächenkulisse identifiziert und auf 10 Prozent der Landeswaldfläche die natürliche Entwicklung in einem fachlich fundierten Konzept abgesichert worden ist.

Da die Einschlagssaison jetzt beginnt, muss dieses Moratorium unmittelbar erfolgen.

### **e) Einbettung in Puffer- und Vernetzungsflächen**

Die Wälder mit natürlicher Entwicklung müssen als „Kernzonen“ in ein großräumiges und differenziertes Waldschutzgebietssystem integriert werden, das auch Puffer- und Vernetzungsfunktionen übernimmt. Vor allem die Einbettung in größere Natura 2000-Gebiete und/oder in NSGs oder in LSGs, sofern die Verordnungen die Erhaltung der standortheimischen Waldgesellschaften explizit vorschreiben, kann die Pufferfunktion gewährleisten. Es müssen ausreichende Sicherheitsabstände zu Anbauten invasiver Forstneophyten - siehe auch Schwarze Liste invasiver Neophyten des BfN - eingehalten werden.

*Begründung: Einerseits können nur große, unzerschnittene Waldgebiete negative Fragmentierungs- und Randeinflüsse minimieren und die ganze Bandbreite der für mitteleuropäische Waldgesellschaften typischen Biodiversität dauerhaft gewährleisten. Andererseits kommt der Sicherung von aktuell bestehenden naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldbeständen und dem Schutz von gefährdeten, z. T. reliktschen Arten eine herausragende Rolle zu. Diese „Hotspots“ weisen ungünstigerweise oft nur noch eine geringe Flächenausdehnung auf. Solche Flächen können ihren Wert und ihre Funktion langfristig nur durch Integration in ein funktionsfähiges Waldschutzgebietssystem erhalten.*

### **f) Natürliche Waldentwicklung auch in den Stiftungswäldern**

Öffentliche Wälder, für die die NWE5-Ziele ebenfalls gelten, sind die sogenannten Stiftungswälder (v.a. Klosterkammer Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz). Das Land sollte seine jeweiligen Einflussmöglichkeiten in diesen öffentlich-rechtlichen Organisationen dafür nutzen (z.B. über den Stiftungsrat oder per Gesetz), dass auch die Stiftungswälder ihren Beitrag zur biologischen Vielfalt leisten.

## **2) Ökologischer Waldbau auf 90 Prozent der landeseigenen Waldflächen)**

### **a) Überarbeitung von LÖWE nach ökologischen Kriterien**

Weiterentwicklung des Regierungsprogramms zur Langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE).

*Begründung: Das Regierungsprogramm LÖWE von 1991 bedarf einer Fortschreibung unter Berücksichtigung von Erkenntnissen und Entwicklungen der vergangenen zwei Jahrzehnte. Die Runderlasse vom 05.05.1994, 20.03.2007 und 27.02.2013 entsprechen in Kernpunkten nicht mehr dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie gesetzlicher Rahmenbedingungen und internationaler Verpflichtungen. Sie haben sich im Fortschreibungsverfahren von Geist und Inhalt des Regierungsprogramms wegentwickelt.*

*Der naturnahe Waldbau als eine der zentralen Voraussetzungen für die Ziele einer langfristigen ökologischen Waldentwicklung ist an der anerkannten Definition naturnaher Lebensgemeinschaften auszurichten.*

*Sie lautet:*

*Eine Lebensgemeinschaft kann als naturnah gelten, wenn sie sowohl typisch als auch möglichst vollständig ausgeprägt ist, d.h., wenn sie diejenigen Arten und Strukturen aufweist, die für das Naturraumpotenzial unter Berücksichtigung von natürlichen Störungen charakteristisch sind. Diese Definition entspricht dem qualitativen Ansatz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und setzt sich von dem Ziel einer bloßen Maximierung der Artenzahl deutlich ab.*

*Als Sofortmaßnahme sollten Praktiken, die mit den Zielen einer ökologischen Waldentwicklung unverträglich sind und in anderen Landesforsten schon untersagt wurden, per Erlass kurzfristig verboten werden. Beispiele sind: Sogenanntes „Abräumen“ von Buchenaltbeständen, Rückegassen von nur 20 m Abstand, Nutzung von Totholz-, Höhlen- und Uraltbäumen, Vollbaumnutzung und forstliche Nutzung in prioritären FFH-Lebensraumtypen.*

### **b) Waldbau in anderen Körperschaftswäldern des Landes Niedersachsen**

Der Waldbau in anderen öffentlich-rechtlichen Wäldern (Körperschaften) des Landes Niedersachsen hat sich an den Prinzipien des zukünftig naturnahen Waldbaus von LÖWE auszurichten.

*Begründung: Öffentlich-rechtlicher Wald unterliegt einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung. Ein naturnaher Waldbau erfüllt sowohl ökologische als auch betriebswirtschaftliche Anforderungen in optimaler Weise. Seine Durchsetzung verletzt weder die Inhalts- und Schrankenbestimmungen auf der Basis des Art. 14 GG, noch den Eigentumsschutz durch Art. 17 GRC.*

### **c) Maßnahmen zur Erhöhung der Bindung klimaschädlicher Gase im natürlichen Waldökosystem**

Die Kohlenstoffbindung in natürlichen Waldökosystem hat Priorität. Hierzu sind im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben einem stringenten Bodenschutz die Holzvorräte der Wirtschaftswälder zu erhöhen. Mit diesen Maßnahmen wird auch die Entleerung von Kohlenstoffspeichern der Waldböden beendet und deren Regeneration eingeleitet.

Hierzu sind die durchschnittlichen Vorräte für Laubwälder je nach Standort deutlich zu erhöhen. Vorliegende Studien zum Vorrat in unterschiedlichen Naturwäldern sind hierzu auszuwerten und als Maßstab zu nehmen.

Eine schnelle Wende der gegenwärtigen Übernutzung ist u.a. zu erreichen durch

- Anhebung der Ziel- bzw. insbesondere der Erntedurchmesser, um durch stark verlängerte Nutzungszeiträume endlich konsequent den Weg zum Dauerwald zu gehen,
- Verringerung der befahrenen Fläche zu Bringungszwecken von gegenwärtig 25% auf 5 - 10%,
- Aufgabe der Vollbaum- und Beschränkung der Energieholznutzung,

- ein Kahlschlagverbot (in der Regel dauerwaldartige einzelbaum- und gruppenförmige Nutzung, ggf. zusätzlich Ablösung von labilen Nadelholzbeständen und Förderung von Lichtbaumarten über räumlich geordnete Lochhiebe bis max. 0,5 ha).

*Begründung: Die Wälder Niedersachsens sind auf der Grundlage altersklassendefinierter Zielbetrachtungen stark unterbevorratet. Es verstärken sich die Hinweise darauf, dass gegenwärtig immer größere Waldflächen ihre Senkenfunktion verlieren und zur Quelle klimawirksamer Treibhausgase werden. Selbst wenn die mit starken statistischen Unsicherheiten belasteten Zahlen von derzeit genannten Zuwachs- und Nutzungsmengen zuträfen, würde der naturnahe Wiederaufbau einer ökologisch und betriebswirtschaftlich optimierten Biomasse und einer klimagerechten Senkenfunktion bei Beibehaltung des gegenwärtigen Zeitmaßes ein Jahrhundert und mehr dauern.*

*Die gegenwärtig bestimmten Zielvorräte sind willkürliche Marken im Rahmen des Denkens in Altersklassen, die in einer natürlichen Walddynamik nicht begründet sind und sowohl ökologisch als auch ökonomisch das Maß möglicher Wertschöpfung weit unterschreiten.*

*Das gilt auch für die tatsächliche Unterschreitung von Zieldurchmessern insbesondere von Buchen, Eichen und Kiefern mit möglicherweise dramatischen Wertschöpfungsverlusten. Untersuchungen über das Ausmaß dieser Verluste fehlen vollständig.*

#### **d) Klimawandelfolgen-Anpassung durch naturnahe Waldentwicklung**

Für den Landeswald ist ein Konzept zur Klimawandelfolgen-Anpassung durch Nutzung der ökologischen Plastizität struktur- und artenreicher, naturnaher Waldgesellschaften in einem Verbundsystem zu entwickeln.

*Begründung: Der prognostizierte Klimawandel lässt weitreichende Folgen für die Forstwirtschaft und die Waldökosysteme erwarten. Die heimischen Waldgesellschaften sind überwiegend eng verzahnt, weisen fließende Übergänge auf und enthalten aufgrund der Klimageschichte sowie des nacheiszeitlichen Rückwanderungsverlaufs kontinental, atlantisch und submediterran geprägte Baumarten. Mit ca. 50 heimischen Baumarten (1. Ordnung 21, 2. Ordnung 19 und 3. Ordnung 10) ist Mitteleuropa im Verhältnis zu seiner Fläche und seinem Breitengrad baumartenreich. Um die 35 Baumarten (1. Ordnung 15, 2. Ordnung 14 und 3. Ordnung 6) sind davon in Niedersachsen heimisch. Dazu kommen ca. 118 strauchige Gehölzarten in Mitteleuropa, von denen ca. 72 Arten in Niedersachsen heimisch sind. Insbesondere Wälder mit Mikro- und Makrorelief weisen unterschiedliche Kleinklimate auf und zeigen Bestandsadaption in einem abwechslungsreichen Raum- und Zeitgefüge. Sie sind damit von Natur aus klimaplastisch.*

*Ein naturnaher Waldbau ist die beste Risikovorsorge, denn er baut auf dieser Klimaplastizität auf. Vielfalt und genetische Breite der Arten werden dabei durch konsequente Naturverjüngung und Förderung aktuell seltener Nebenbaumarten mit Klimapotenzial genutzt. Das jagdliche Wildmanagement muss sich diesen Erfordernissen anpassen. Die Fokussierung auf massenwüchsige Fremdgehölze wird sich dagegen als ökonomisch und ökologisch kontraproduktiv erweisen.*

#### **e) FSC- bzw. Naturland-Zertifizierung**

Der Landeswald ist nach den FSC- bzw. Naturland-Richtlinien zu zertifizieren.

*Begründung: Mit einer Zertifizierung des Landeswaldes nach FSC wird, auch international, ein System zur Sicherung von Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft unterstützt. Dabei sollte, wie es z.B. auch die Berliner Landesforsten getan haben, die FSC-Zertifizierung über den Naturland-Verband mit seinen im Sinne des naturnahen Waldbaus anspruchsvolleren Richtlinien gewählt werden.*

#### **f) Novellierung des Anstaltsgesetzes**

Das Anstaltsgesetz ist zu novellieren.

*Begründung: Die aktuelle gesetzliche Aufgabe und Struktur der Anstalt Niedersächsische Landesforsten hat sich in den Jahren nach ihrer Gründung in wesentlichen Teilen als unzulänglich erwiesen. Eine Aufgabenüberprüfung und ggf. organisatorische Weiterentwicklung ist daher erforderlich.*

*Das Niedersächsische Forstplanungsamt ist als unabhängige Kontrollbehörde weiter zu entwickeln.*

### **g) Verbändebeteiligung bei Merkblättern der Landesforsten**

Die Naturschutzverbände müssen bei der Erstellung der NLF-Merkblätter eingebunden werden.

*Begründung: Die Bewirtschaftung in den Landesforsten erfolgt anhand von „Merkblättern“, also fachlichen Richtlinien. Bei einer Besprechung im Frühjahr im ML war dem BUND zugesagt worden, dass die Naturschutzverbände bei der Erarbeitung dieser wichtigen Richtlinien beteiligt werden. Seitdem wurden aber ohne Beteiligung neue Merkblätter mit ökologisch sehr problematischen Inhalten zur Buchenbewirtschaftung und zur Erschließung (Rückegassen) erstellt und intern als Arbeitsgrundlage verbreitet. Von großem Interesse für den Naturschutz ist auch eine Überarbeitung des Eichenmerkblatts für FFH-Gebiete und eine Beteiligung daran.*

### **3) Umgang mit Natura 2000-Verordnungen und -Erlassen sowie Verwendung von öffentlichen Fördermitteln**

Bis November 2013 müssen laut FFH-Richtlinie alle FFH-Gebiete als Schutzgebiete ausgewiesen sein. Durch die Blockadepolitik der alten Landesregierung ist Niedersachsen davon noch weit entfernt. Um die europarechtlichen Pflichten zumindest möglichst bald zu erfüllen, sind Hilfestellungen für die Unterschutzstellung, Vorgaben für den Landeswald und finanzielle Unterstützungen für den Naturschutz im Privatwald dringend nötig. Das Vorschriftenpaket für Natura 2000-Wälder ist daher als Instrument notwendig, muss aber grundlegend überarbeitet werden. BUND, Greenpeace und NABU haben hierzu mit ihren Stellungnahmen vom 26.06.2013 einen gemeinsamen Textentwurf vorgelegt.

Zu den wichtigsten zu ändernden Punkten gehören:

#### **a) Unterschutzstellungs-Erlass**

- Landesweite Vorgaben für Schutzverordnungen in Natura 2000-Gebieten sollten nur als ergänz- und erweiterbare Mindestanforderungen formuliert werden, um den unterschiedlichen Schutzziele der einzelnen Gebiete gerecht werden zu können.

*Vorliegend ist im Erlass stattdessen eine abschließende Liste von Standard-Nutzungsbeschränkungen vorgeschrieben. Weitergehende Auflagen sind verboten.*

- Schutzverordnungen müssen sicherstellen, dass der Erhaltungszustand sich nicht verschlechtert.

*Nach dem Erlass sind Verschlechterungen bis zu unteren Schwellenwerten zulässig. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot!*

- Nutzungsbeschränkungen müssen i.d.R. für das gesamte Natura 2000-Gebiet gelten. Vorliegend sind Einschränkungen nur noch in Kernflächen (FFH-Lebensraumtypen und Habitate bestimmter Arten) erlaubt. Massiver Rückschritt gegenüber bestehenden Verordnungen, Verstoß gegen Wortlaut und Sinn der FFH-Richtlinie.

- Die Schutzverordnungen müssen die Vollzugshinweise des NLWKN für Wald-Lebensräume und -Arten berücksichtigen. Das NLWKN muss diese Vollzugshinweise weiter entsprechend ihrem gesetzlichen Beratungsauftrag unabhängig formulieren dürfen.

*Stattdessen wurde angekündigt, dass diese fachlichen Hinweise des NLWKN an die mangelhaften Inhalte des Erlasspakets angepasst werden. Dies bedeutet auch einen Bruch mit den bundesweiten Vorgaben zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen und*

*-Arten. In Zukunft würden die Vollzugshinweise laut Landeswald-Erlass der Kontrolle von MU und ML unterworfen, wenn ein Bezug zum Wald besteht, was dem Prinzip der unabhängigen Beratung widerspricht.*

- Die Definitionen des günstigen Erhaltungszustands und damit die Bewirtschaftungsauflagen der Schutzverordnungen müssen an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst werden.

*Betrifft v.a. Habitat- und Totholzbäume, Altbestände und unbefahrene Flächenanteile. Teilweise fortschrittlichere Kriterien in anderen Bundesländern, z.B. Brandenburg.*

- Es ist sinnvoll und muss regelmäßig möglich sein, bei der Schutzgebietsausweisung der Natura 2000-Gebiete auch Pufferflächen, Entwicklungsflächen und „nur“ aus landesweiter Sicht wertvolle Flächen einzubeziehen, die (noch) nicht FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet sind.

*Ist laut vorliegendem Erlass nur ausnahmsweise zulässig.*

- Es sind, wie im Verbändeentwurf im Einzelnen vorgeschlagen, hinreichende Vorgaben zu Altholz, Habitatbäumen, Totholz, heimischen Baumarten und zur Einschränkung von Kahlschlag, Befahren, Düngung, Entwässerung, Erstaufforstung sowie von Forstarbeiten in der Brut- und Setzzeit nötig, um die Schutzziele zu erreichen.

*Stattdessen sind die im Unterschutzstellungs-Erlass vorgeschriebenen Verordnungsformulierungen völlig unzureichend und bedeuten eine erhebliche Verschlechterung gegenüber vielen bestehenden Verordnungen. Zum Beispiel ist kein genereller Schutz von Totholz- oder Höhlenbäumen und kein grundsätzliches Verbot, nichtheimische Arten in naturnahe Waldlebensräume zu pflanzen, mehr möglich.*

- Die Unteren Naturschutzbehörden (UNBen), denen ja vom Land die Verantwortung für die Sicherung der Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten übertragen wurde, müssen hier alle erheblich beeinträchtigenden Eingriffe verbieten können.

*Vorliegend ist für Maßnahmen wie Wegeinstandsetzung, Bodenbearbeitung, Kalkung und Pestizideinsatz ausschließlich eine Anzeigepflicht mit schikanös kurzen Fristen – z.T. nur drei Tage – und ohne Einspruchsrecht der UNB vorgesehen. Grundsätzlich sind nach dem bestehenden Erlass europarechtswidrig alle Handlungen der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“, für die im Erlass keine Einschränkungen vorgegeben sind, freizustellen, auch wenn sie das Gebiet möglicherweise erheblich beeinträchtigen.*

## **b) Landeswald-Erlass**

- Für den Landeswald ist das Ziel zu setzen, einen hervorragenden Erhaltungszustand in den Natura 2000-Gebieten des Landes zu erreichen.

*Dies ergibt sich aus der Vorbildfunktion und der besonderen Verantwortung der öffentlichen Hand für die Naturschutzziele auf ihren eigenen Flächen (§ 2 Abs. 4 BNatSchG). Außerdem erfordert die Verpflichtung aus der FFH-Richtlinie, insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen zu erreichen, eine Verbesserung der Situation in den FFH-Gebieten und nicht nur eine Sicherung des Status quo; für Aufwertungen bieten sich in erster Linie Schutzgebiete im Landeswald an. Nach dem Landeswald-Erlass sollen für die Landesforsten aber die unzureichenden Bestimmungen des Unterschutzstellungs-Erlasses gelten, das heißt, Aufwertung zu einem hervorragenden Erhaltungszustand ist kein Ziel und sogar bestimmte Verschlechterungen sind erlaubt.*

- Es ist klarzustellen, dass auch forstliche Nutzung rechtlich ein „Projekt“ darstellt, das Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen kann.

*Nach dem Landeswald-Erlass soll, im Widerspruch zur Rechtsprechung u.a. des Europäischen Gerichtshofs, die forstliche Nutzung in der Regel vom Projektbegriff der FFH-Richtlinie ausgenommen werden, was bedeutet, dass die Schutzvorschriften der Richtlinie im Allgemeinen angeblich für die Forstwirtschaft nicht gelten.*

- Die UNBen müssen das Recht behalten, das Einvernehmen über die Bewirtschaftungspläne in FFH-Gebieten (= E+E-Pläne, Managementpläne) auch zu verweigern, wenn sie die Schutzziele durch die geplante Bewirtschaftung gefährdet sehen.

*Nach dem vorliegenden Landeswald-Erlass dürfen die UNBen nur noch kontrollieren, ob die (unzureichenden) Inhalte des Unterschutzstellungs-Erlasses abgearbeitet sind.*

- Die UNBen benötigen für das Einvernehmen aussagekräftige Unterlagen zur geplanten Bewirtschaftung der einzelnen Flächen. (Gilt auch für die Naturschutzverbände bei der gesetzlichen Beteiligung.) Diese Unterlagen müssen als Obergrenze der Holznutzung bindend sein, das heißt, die Einschläge dürfen ohne Zustimmung der UNB in keinem Bestand höher ausfallen als einvernehmlich beschlossen.

*Die Landesforsten weigern sich bisher, die Betriebsplanungen den UNB zugänglich zu machen und bindende Aussagen zu Obergrenzen in den Einzelbeständen der FFH-Gebiete zu treffen. Auch der Landeswald-Erlass sieht dies nicht vor.*

- In Natura 2000-Gebieten, in denen eine UNB zu einem Bewirtschaftungsplan das Einvernehmen verweigert oder wo ein Bewirtschaftungsplan noch gar nicht vorliegt, dürfen potenziell beeinträchtigende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Altholznutzungen nicht umgesetzt werden. Die UNB kann ggf. ihr Einvernehmen zu unkritischen Teilen der Bewirtschaftungsplanung erteilen.

*Wenn eine UNB das Einvernehmen verweigert, wird dies von den Landesforsten bisher ignoriert und die Bewirtschaftung wird – rechtswidrig – unverändert durchgeführt.*

### **c) Erschwernisausgleichs-Verordnung Wald**

- Die Verordnung sollte so ausgestaltet sein, dass in erster Linie Leistungen zur Herstellung eines hervorragenden Erhaltungszustands honoriert werden.

*Mit der vorliegenden Verordnung würden Handlungen subventioniert, die als ordnungsgemäße Forstwirtschaft ohnehin eingefordert werden können und müssen.*

- Es sollte auch honoriert werden, wenn Wälder überhaupt nicht forstlich genutzt werden.

*Nach der Verordnung gehen Nutzungsberechtigte, die keine forstliche Nutzung durchführen, leer aus, obwohl dies oft aus Naturschutzsicht das Optimum darstellt.*

### **d) Förderpolitik**

Die Förderrichtlinie für forstwirtschaftliche Maßnahmen sollte überarbeitet werden, um Fehlanreize abzustellen und gezielt die naturnahe Waldentwicklung zu unterstützen.

*Begründung: Die aktuelle Förderpolitik entfaltet falsche Anreize. Dem Steuerzahler wird suggeriert, der ökologische Waldumbau würde gefördert; tatsächlich werden auch standortfremde Nadelholz- und Neophytenanbauten einschließlich Wildzäunung subventioniert. Die derzeitige Förderpolitik produziert eine „Bankermentalität“, bei der labile Bestandsbilder in Kauf genommen werden, da Risiken auf die Allgemeinheit abgewälzt werden können, während die Gewinne privatisiert werden. Subventioniert werden auch problematische Maßnahmen wie Aufforstung von Grünland und sogenanntem Ödland, weiterer Waldwegbau, Waldkalkung und Pestizideinsätze. Zur Inwertsetzung aller Waldfunktionen ist eine Neugewichtung der Ökosystemdienstleistungen in allen Landnutzungsformen notwendig. Subventionen müssen dabei transparent sein und einen echten ökologischen Mehrwert erbringen oder zügig abgebaut werden.*

### **4) Novellierung Waldgesetz**

Die Novellierung des Waldgesetzes sollte wesentlich darauf abzielen, die besondere Bedeutung des öffentlichen Waldes für Umwelt, Klima und Erholung von der stark eigentümerabhängigen Ausrichtung des Privatwaldes abzugrenzen und gesetzlich zu verankern. So sollte ein neues Waldgesetz klar den Vorrang für Umwelt und Erholung für den öffentlichen Wald definieren.

Darüber hinaus sollten waldbesitzübergreifend die Kriterien der guten fachlichen Praxis konkretisiert und anspruchsvoll ausgefüllt werden.

*Begründung: Die aktuelle Waldgesetzgebung ist insbesondere mit Hinblick auf den öffentlichen Wald nicht mehr zeitgemäß. Die gesetzlichen Regelungen müssen klargestellt und der Auslegungsspielraum unbestimmter Rechtsbegriffe eingeschränkt werden.*

*Vorrangiges Ziel für die öffentlichen Wälder sollte Erhalt und Schutz des Ökosystems Wald und die Sicherung der Erholungsfunktion des Waldes für die Allgemeinheit sein. Die Bewirtschaftung ist nachgeordnet im Sinne einer nachhaltigen Waldwirtschaft, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhält. Dies entspricht auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), denn die „Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absetzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (BVerfG, Urt. v. 31.05.1990, NVwZ 1991, 53). Für den öffentlichen Wald sollten konkrete Merkmale einer naturverträglichen Waldbewirtschaftung z.B. in Hinblick auf Holzernte, Verjüngung, Totholz oder Befahren festgeschrieben werden (vgl. § 28 LWaldG Saarland).*

*Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Wald (§ 5 Abs. 3 BNatSchG) sind in den Waldgesetzen, so auch in Niedersachsen, nicht konkretisiert, so dass sie bisher weitgehend wirkungslos sind. Soweit es im Gesetz konkrete Restriktionen gibt (z.B. Einschränkungen von Kahlschlägen), sind die niedersächsischen Regelungen im Ländervergleich schwach.*

## **5) Transparenter Umgang mit Daten des öffentlichen Waldes und Beteiligung der Umweltverbände**

Alle umweltrelevanten, forstlichen Planungsdaten sollten für den Landeswald öffentlich zugänglich gemacht werden. Auch sollten bestehende Naturwaldreservate, Waldgebiete mit natürlicher Waldentwicklung und ökologisch bedeutsame, alte Laubwaldgebiete mit genauer Lage und Beschreibung in einer Online-Karte veröffentlicht werden. Die Forstplanung und die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen sollten unter Beteiligung der Umweltverbände und interessierten Bürgerinnen und Bürgern stattfinden.

*Begründung: Landeswald ist Bürgerwald. Die umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger zu Waldbelangen ist eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz bei Maßnahmen der Waldnutzung, aber auch des Naturschutzes. Gleichzeitig kann sie dazu dienen, Bürgerinnen und Bürger für Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu sensibilisieren und Natur erfahrbar zu machen. Darüber hinaus ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Forst- und Naturschutzakteuren erforderlich, um Waldschutz und –nutzung im Sinne des Natur- und Klimaschutzes weiterzuentwickeln. Umfassende Informationen bilden die notwendige Grundlage für diesen, von den Umweltverbänden gewünschten Prozess.*